

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 094/2017
Informationsvorlage		
Soziales Sucic, Marko	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	12	07.03.2017
Flüchtlingsbedingte Integrationsmaßnahmen hier: Sachstandsbericht		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung des Stadtkämmerers:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall ☐ Boden	☐ Wasserhaushalt ☐ Natur- und Artenschutz	☐ Klima ☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

1. Allgemeines

Flüchtlinge sollen bereits vor Abschluss ihres Asylverfahrens niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland erhalten.

Die Maßnahmen werden grundsätzlich differenziert in **interne** FIMs und **externe** FIMs.

Interne FIMs:

Die wesentliche Verantwortung für die Schaffung von internen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen obliegt den Maßnahmeträgern (Träger einer Aufnahmeeinrichtung oder vergleichbarer Einrichtungen, insbesondere ausgelagerte Unterkünfte von Aufnahmeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünfte nach Asylgesetz). D.h., so genannte „interne“ FIMs können von den Trägern von Gemeinschaftsunterkünften ausschließlich mit Bezug auf den Betrieb dieser Einrichtungen initiiert werden.

Das sind im Wesentlichen ähnliche Maßnahmen, wie sie bisher bereits seit längerem regelmäßig gemäß § 5 Asylgesetz angeboten worden sind.

Externe FIMs:

Anträge auf externe FIMs können kommunale, staatliche oder gemeinnützige Träger bei der BA stellen (über die für die Gewährung von Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Behörde).

Wesentliche Unterschiede zu den internen FIMs:

- a. Die Einsatzorte sind nicht auf Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge beschränkt;
- b. Die zu leistende Arbeit würde ohne die Arbeitsgelegenheiten nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden.

Letzteres bedeutet im Wesentlichen dieselben Rahmenbedingungen wie für die gemeinnützige Tätigkeit und die ABMs aus den 90er Jahren. Insbesondere diese Anforderung ist je nach Einsatzort nicht immer leicht zu gewährleisten.

2. Durchführung

Bis zum 31.12.2020 befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes (Bundesministerium für Arbeit und Soziales/BMAS) gemäß § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III. Durchführende Behörde ist die Bundesagentur für Arbeit.

Das Arbeitsmarktprogramm setzt inhaltlich auf den bereits vorhandenen Strukturen der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz auf.

3. Ziel/Inhalt

Die mittels des Programms entstehenden 100.000 Arbeitsgelegenheiten erfüllen eine doppelte Funktion: Zum einen sollen Flüchtlinge bereits vor Abschluss ihres Asylverfahrens niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland erhalten. Zum anderen entstehen so sinnvolle Beschäftigungen in und außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, um Flüchtlingen die Möglichkeit zu geben, zum Gemeinwohl beizutragen und sich einzubringen.

Diese Arbeitsgelegenheiten stellen einen ersten Teilschritt zur Erreichung einer späteren Integration auf dem Arbeitsmarkt dar. Schwerpunktmäßig dienen die Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG der (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit zur Heranführung von arbeitsmarktfernen Kunden an den Arbeitsmarkt (= mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt).

Das Programm richtet sich insbesondere an solche Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nicht mit einer schnellen Entscheidung rechnen können. Teilnehmen können volljährige arbeitsfähige Leistungsberechtigte, nicht jedoch solche Asylbewerber, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, sowie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer einschließlich der Inhaber einer aufenthaltsrechtlichen Duldung.

4. Stand der Umsetzung in NRW

In NRW stehen 19.000 Plätze zur Verfügung. Die Umsetzung hat begonnen. Es wurden knapp 4.000 Plätze beantragt (Stand: 9.12.2016).

5. Stand der Umsetzung in Mettmann

5 a) interne FIMs

Für Tätigkeiten konkret in Zusammenhang mit den Gemeinschaftsunterkünften kommen hauptsächlich Reinigungs- und Kontrolltätigkeiten in Frage.

Hierfür wurden von der Verwaltung Aufgabenbeschreibungen speziell für die internen FIMs entworfen, die u.a. umfassen:

- (1) Reinigung und Pflege der zugewiesenen Räumlichkeiten gemäß des einrichtungsspezifischen Reinigungsplans;
- (2) Kontrolle und Pflege der Außenanlagen;
- (3) Wenn möglich unter (niedrigschwelliger!) Beachtung verschiedener Vorgaben ausweislich von Fragestellungen des Infektionsschutzes und der Lebensmittelhygiene;
- (4) Grundsätzlich Beachtung von Vorschriften des Unfallschutzes;
- (5) Grundsätzlich umweltschonender und sparsamer Umgang mit Materialien/Putzmitteln und Gerätschaften;
- (6) Selbständiges Erkennen und Melden von Reparaturennotwendigkeiten;
- (7) Selbständige Weitergabe von Informationen;
- (8) Selbständige Information der Leitung über notwendige Einkäufe;
- (9) Bei Bedarf Teilnahme an Besprechungen;
- (10) Anleitung zur Umsetzung des Erlernten in die Praxis.

Unter Beachtung der von der Bundesagentur gesetzten Rahmenbedingungen (mindestens 18 Jahre, keine Schulpflicht mehr, nicht aus sicheren Herkunftsländern, Prognose einer längeren Bearbeitungsdauer des Asylverfahrens, u.ä.) wurden potenzielle Teilnehmergruppen benannt, die auch über mind. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um Anweisungen und Anleitungen zu verstehen.

In versuchter Umsetzung der Zielsetzung des Programms (Verbesserung der Eignung für den allg. Arbeitsmarkt) wurde der Versuch unternommen, durch Vermittlung einfacher ergänzender Vorschriften im Rahmen der übertragenen Tätigkeiten auch einen Blick dafür zu übermitteln, dass z.B. je nach zu reinigenden Flächen unterschiedliche Mittel verwendet werden müssen. Dass je nach Nutzungshäufigkeit und Intensität die Reinigungshäufigkeit erhöht werden muss; dass Toiletten anders zu reinigen sind als Küchen usw. usf.

Ergänzend wurde versucht, wenigstens minimale Grundlagen/Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen in die Maßnahmen aufzunehmen:

- Sinn und Dauer von Arbeitspausen;
- Pflicht zur Meldung, wenn man verhindert ist;
- Wichtigkeit von Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit (Benutzen von Arbeitshandschuhen und/oder Atem-/Mundschutz);
- Sinn von Pünktlichkeit des Arbeitsbeginns;
- usw.

Insgesamt ist eine solche Begleitung der internen FIMs sowohl fachlich als auch kapazitiv nicht einfach, weil hierfür vor Ort „nur“ die Hausmeister zur Verfügung stehen. Die fachlichen Ergänzungen bzgl. Arbeitsschutz, Arbeitsrecht, Arbeitsorganisation usw. wurden durch die Sachgebiets- und Abteilungsleitung vermittelt.

Weiterhin ist es nach wie vor nicht einfach zu vermitteln, dass für in vielen Fällen dieselbe Arbeit wie früher –bzw. teilweise anspruchsvoller durch die zu berücksichtigenden ergänzenden Aspekte- aktuell nur noch 0,80 € statt wie früher in den Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Asbweistungsg 1,05 € gezahlt werden.

Die noch nicht vollständig abgeschlossene Teilnehmerauswahl ist unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte nicht ganz einfach.

Die Verwaltung beschäftigt sich aktuell mit einem Personenkreis von rund 86 Personen, die für die Umsetzung in einer FIM viel versprechende Ansätze mit sich bringen. In diesem Personenkreis ist auch eine nicht unerhebliche Anzahl Frauen enthalten.

Es muss berücksichtigt werden, dass aus dem im Moment nur für die Zwecke der Stellenbesetzung „unserer“ internen FIMs gedachten Personenkreis jedoch mittelfristig auch alle externen FIMS zu bedienen sind. Umso sorgfältiger muss hier eine Personenauswahl erfolgen.

5 b) externe FIMs

5 b a) externe FIMs innerhalb der Stadtverwaltung

Externe FIMs müssen –da außerhalb des Kontextes Gemeinschaftsunterkünfte– auch in städtischer Verantwortlichkeit den Rahmenbedingungen „Die zu leistende Arbeit würde ohne die Arbeitsgelegenheiten nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden.“ genügen.

Da damit annähernd jede Pflichtaufgabe wegfällt und –grundsätzlich– auch Aufgaben, die man eigentlich auch an niedergelassene Unternehmen vergeben könnte, wegfallen, ist hier eine im Sinne der Projektbedingungen tragfähige Aufgabenbeschreibung gar nicht so einfach. Erfahrungen aus den Kreis- und Landesprogrammmaßnahmen aus den ausgehenden 90ern/beginnende 2000Jahre zeigten, dass die Anforderung durchaus limitierend wirken kann.

Im Wesentlichen können hier wahrscheinlich nur (Teil-) aufgaben aus dem Bereich des Baubetriebshofes so modifiziert werden, dass sie den Projektvorgaben genügen könnten.

Die verschiedenen mit der Abwicklung der FIMs beauftragten Organisationseinheiten der Stadt versuchen derzeit, eine tragfähige Aufgabendarstellung zu erarbeiten, die den Genehmigungsinstitutionen für die Maßnahmen (verschiedene Ausschüsse der BA) genügend Freiraum für eine Genehmigung lässt.

5 b b) externe FIMs außerhalb der Stadtverwaltung

Neben internen Maßnahmeträgern können auch externe Maßnahmeträger (z.B. Institutionen aus dem Kreis der Wohlfahrtsverbände) als verantwortlich durchführende Organisationseinheiten eine externe FIM durchführen. Jedoch müssen auch diese Maßnahmen über die für die Auszahlung von Asylbewerber-Leistungen zuständige Behörde bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragt werden.

Im Bereich der Stadt Mettmann sind alle freien Träger am 13.10.2016 umfangreich über die neuen Fördermöglichkeiten und Maßnahmen informiert worden.

Aktuell ist eine externe Maßnahme eines Trägers in Mettmann bei der BA beantragt, eine Entscheidung ist gem. Rückkopplung mit der betreuenden Mitarbeiterin ca. gegen Mitte März zu erwarten.